

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Vorkommnisse mit rechtsextremem Hintergrund bei der Thüringer Polizei

Die **Kleine Anfrage 2548** vom 29. August 2012 hat folgenden Wortlaut:

Der Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg mit dem Titel "Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg" spricht von "rund 25 Vorkommnissen mit rechtsradikalen Tendenzen" bei der Polizei Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren.

Die Nähe von mindestens zwei Thüringer Polizeibeamten zu der rechtsextremen Gruppierung "Thüringer Heimatschutz" hat bundesweit für Debatten gesorgt. Der Vorsitzende des Bundestagsuntersuchungsausschusses Sebastian Edathy (SPD) wird in diesem Zusammenhang mit den Worten zitiert: "Da tun sich Abgründe auf. Die habe ich nicht für möglich gehalten." (Quelle: <http://www.insuedthueringen.de/regional/thueringen/thuefwthuedeu/Ausschuss-Chef-Da-tun-sich-Abgruende-auf;art83467,2096818>)

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Vorkommnisse mit einem rechtsextremen, nationalistischen, rassistischen oder antisemitischen Hintergrund wurden jeweils in den Jahren 2005 bis 2011 bei der Thüringer Polizei registriert?
2. Welcher Art (z.B. Äußerungen, Verwenden von Kennzeichen u.ä.) waren die unter Frage 1 genannten Vorkommnisse?
3. In wie vielen Fällen wurde aufgrund welcher konkreten Vorwürfe jeweils in den Jahren 2005 bis 2011 Ermittlungs- bzw. Disziplinarverfahren sowie sonstige Verfahren eingeleitet?
4. Mit welchem Ergebnis endeten jeweils die unter Frage 3 aufgeführten Ermittlungs- bzw. Disziplinarverfahren sowie sonstigen Verfahren?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. November 2012 (Eingang: 30. November 2012) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Recherche der relevanten Handlungen von Polizeibeamten des Freistaats Thüringen ergab für den Zeitraum 2005 bis 2011 vier Sachverhalte mit einem rechtsextremen, nationalistischen, rassistischen oder antisemitischen Hintergrund.

Zu 2.:

Bei den vier strafrechtlich relevanten Handlungen von Polizeibeamten des Freistaats Thüringen im Zeitraum 2005 bis 2011 handelte es sich um folgende vier Fälle:

- Verdacht des Landfriedensbruchs,
- zwei Fälle des Verdachts der Beleidigung und
- Verdacht der Volksverhetzung.

Zu 3.:

Im Zeitraum 2005 bis 2011 wurden in den in der Antwort zu Frage 2 genannten vier Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In Bezug auf die Anzahl der Disziplinarverfahren kann die Mitteilung nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Lösungsverpflichtung des § 78 Thüringer Disziplinargesetzes (ThürDG) erfolgen.

Bei der Durchführung von Disziplinarverfahren werden Dokumente erstellt, die als Teilakte Bestandteil der Personalakte (§ 89 Abs. 2 Thüringer Beamtengesetz) sind. Neben den allgemeinen Vorschriften zur Personalaktenverwaltung gelten hierfür spezielle Regelungen des Thüringer Disziplinargesetzes. § 78 Abs. 2 ThürDG regelt die Entfernung von Vorgängen aus der Personalakte, die im Zusammenhang mit disziplinarrechtlichen Prüfungen erstellt wurden. Die in der Personalakte enthaltenen Vorgänge und Eintragungen über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Das Verwertungsverbot tritt gestaffelt nach zwei, drei oder sieben Jahren ein.

Unterlagen zu Disziplinarverfahren, die zu keiner Disziplinarmaßnahme geführt haben, sind nach § 78 Abs. 3 ThürDG nach zwei Jahren zu vernichten. In allen Fällen kann der Fristablauf durch verschiedene Faktoren gehemmt werden.

Aus den vorgenannten Gründen kann nur folgendes Verfahren aufgeführt werden, zu dem die Unterlagen noch vorhanden sind:

Im Zusammenhang mit dem in der Antwort zu Frage 2 genannten Strafverfahren wegen "Volksverhetzung" (verbale Äußerung) wurde im Jahr 2009 gegen einen Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes ein Disziplinarverfahren u. a. wegen der Verletzung der Wohlverhaltenspflicht eingeleitet. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft nach § 154 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Die Einstellung erfolgte im Hinblick auf eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Tat zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, unerlaubten Entfernens vom Unfallort und Beleidigung.

Der Leiter der damals zuständigen Polizeidirektion verhängte als Disziplinarmaßnahme eine "Kürzung der Dienstbezüge" um zehn Prozent für die Dauer von 36 Monaten. Der Beamte legte Widerspruch ein, welcher vom Thüringer Innenministerium, der damals zuständigen Widerspruchsbehörde, zurückgewiesen wurde. Der Beamte klagte vor dem Verwaltungsgericht Meiningen auf Aufhebung der Disziplinarverfügung. Das Verfahren ist rechthängig.

Von weitergehenden Auskünften über die Person des Beamten wird abgesehen, da schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes entgegenstehen (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Im Zusammenhang mit dem in der Antwort zu Frage 2 genannten Verfahren wegen "Landfriedensbruchs" gegen einen Anwärter im gehobenen Polizeivollzugsdienst wurde dieser im Rahmen eines beamtenrechtlichen Verfahrens (hier: sonstiges Verfahren) aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

Zu 4.:

Die in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Ermittlungsverfahren endeten wie folgt:

- Landfriedensbruch: Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO,
- Körperverletzung im Amt und Beleidigung: Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO,
- Beleidigung: Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO und
- Volksverhetzung: Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 StPO. Die Einstellung erfolgte im Hinblick auf eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, unerlaubten Entfernens vom Unfallort und Beleidigung.

Das in der Antwort zu Frage 3 aufgeführte Disziplinarverfahren ist noch rechthängig.

Das in der Antwort zu Frage 3 aufgeführte sonstige Verfahren endete mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Geibert
Minister